Bundesrat Drucksache **98/98**

04.02.98

Gesetzesantrag

der Länder
Baden-Württemberg,
Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Beitrag zur Entlastung der Haushalte der alten Länder (einschließlich Berlin) in den Jahren 1998 bis 2000 geleistet werden, der zugleich eine Entlastung des Haushalts des Bundes zur Folge hat.

B. Lösung

Die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" werden für Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 v.H. auf 6,8 v.H. gesenkt. Dadurch reduziert sich der Schuldendienst in den Jahren 1998, 1999 und 2000 von jährlich 9.500 Millionen DM auf 6.460 Millionen. Die Gesamtentlastung beträgt in den Jahren 1998,1999 und 2000 jeweils 3.040 Millionen DM.

Die Absenkung wird in der Weise aufgeteilt, daß die alten Länder in den Jahren 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet werden. Die Entlastung des Bundes beträgt in den Jahren 1998 1.216 Millionen DM, 1999 1.368 Millionen DM und 2000 1.520 Millionen DM.

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 GG

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Haushalte der alten Länder werden 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet. Der Bundeshaushalt wird 1998 um 1.216 Millionen DM, 1999 um 1.368 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet. Der Bund wird seine Einsparbeträge ausschließlich zur Schuldentilgung verwenden.

Es entsteht kein besonderer Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **98/98**

04.02.98

Gesetzesantrag

der Länder
Baden-Württemberg,
Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG
DER STAATSSEKRETÄR Stuttgart, den 4. Februar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierungen der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

mit der Bitte zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen und die Vorlage als besonders eilbedürftig im Sinne von Art. 76 Abs. 3 Satz 4 Grundgesetz zu bezeichnen.

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 GG

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung des Bundesrates am 6. Februar 1998 zu setzen und die sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lorenz Menz

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit"

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 betragen die Zuschüsse nach Absatz 1 in den Jahren 1998, 1999 und 2000 jeweils 6,8 vom Hundert der vom Fonds bis zum Ende des Vorjahres insgesamt in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen nach § 5 Abs. 1. Reichen in den Jahren 1998, 1999 und 2000 die in Satz 1 genannten Zuschüsse und die beim Fonds angesammelten Reserven zur Abdeckung der tatsächlichen Zinsbelastung nicht aus, so wird der jeweilige Fehlbetrag zu 50 vom Hundert vom Bund und zu 50 vom Hundert von den Ländern getragen. Zu diesem Zweck teilt der Bund den Ländern die Zinskonditionen und das Volumen getätigter Anschlußfinanzierungen mit. Der Bund ist berechtigt, den Länderanteil nach Satz 2 mit dem Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer zu verrechnen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen."

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Erstattungen der Länder nach Absatz 5 vermindern sich in den Jahren 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM."

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121, 3125), wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Beiträge der Länder nach Absatz 2 Satz 1 vermindern sich gemäß § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" in den Jahren 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM. Für die Aufteilung des Länderanteiles an den jeweiligen Fehlbeträgen nach § 6 Abs. 2 a Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998

In Artikel 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998 vom 12. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2922) wird die Zahl „13" durch die Zahl „10" ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf dem Artikel 3 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" in den Jahren 1998 bis 2000 zu senken.

Nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" betragen die Annuitäten 10 v.H. der vom Fonds aufgenommenen Kredite von 95 Mrd. DM, die von den alten Ländern (einschließlich Berlin) und dem Bund gemeinsam aufgebracht werden. Wegen der günstigen Zinsentwicklung ergeben sich unerwartet hohe Tilgungsraten. Damit bietet sich nunmehr die Möglichkeit, ohne Gefährdung der ursprünglich geplanten Laufzeit die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" für die Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 v.H. auf 6,8 v.H. zu senken. Die dadurch gewonnen Spielräume können dazu genutzt werden, die Belastungen der Haushalte der Länder und des Bundes zu mindern.

Daraus ergibt sich in den Jahren 1998, 1999 und 2000 eine Gesamtentlastung von jährlich 3.040 Millionen DM. Die Absenkung wird in der Weise aufgeteilt, daß die alten Länder in den Jahren 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet werden. Die Entlastung des Bundes beträgt in den Jahren 1998 1.216 Millionen DM, 1999 1.368 Millionen DM und 2000 1.520 Millionen DM.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit")

Zu Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 a neu)

Wegen der günstigen Zinsentwicklung und der daraus resultierenden hohen Tilgungsraten können die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" für die Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 v.H. auf 6,8 v.H. ohne Gefährdung der ursprünglich geplanten Laufzeit gesenkt werden. Für den Fall, daß die Zuschüsse in den Fonds „Deutsche Einheit" zur Abdeckung der Zinsbelastung nicht ausreichen, soll Satz 2 dem Bund die Möglichkeit eröffnen, den Zuschuß zu erhöhen. Die Erhöhung wird von Bund und alten Ländern je zur Hälfte getragen. Nach Satz 3 meldet der Bund den Ländern die Zinskonditionen einschließlich der Zinsfälligkeitstermine und das Volumen getätigter Anschlußfinanzierungen. Satz 4 ermöglicht, den eventuell zusätzlich erforderlichen Länderbeitrag wie im bisherigen Verfahren ebenfalls mit der Einfuhrumsatzsteuer zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Satz 5 stellt klar, daß die fünf neuen Länder auch nicht an den zusätzlichen Schuldendienstleistungen beteiligt werden.

Zu Nr. 2 (§ 6 Abs. 6 neu)

Die Minderung der Annuitäten von 10 v.H. in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf 6,8 v.H. führt zu einer Gesamtentlastung in Höhe von 3.040 Millionen DM. Die Gesamtabsenkung wird in der Weise aufgeteilt, daß sich die Beträge der Länder zu den Annuitäten 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM, die des Bundes 1998 um 1.216 Millionen DM, 1999 um 1.368 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM gegenüber dem derzeitigen Stand vermindern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist Folge der Änderung des § 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit".

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998)

Wegen der Absenkung der Annuitätslasten der alten Länder für den Fonds „Deutsche Einheit" ist eine Anpassung des Finanzierungsbetrages der Gemeinden bei der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage notwendig. Unter Berücksichtigung der neuesten Steuerschätzung ergibt sich ein Vervielfältiger von 10 vH-Punkten.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist erforderlich, um künftig die mit Artikel 3 geänderte Zahl wieder durch Rechtsverordnung ändern zu können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Kosten

Durch die Minderung der Annuitäten werden die Haushalte der alten Länder in den Jahren 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet. Der Bundeshaushalt wird in den Jahren 1998 um 1.216 Millionen DM, 1999 um 1.368 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet.

Das Gesetz führt nicht zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat Drucksache **98/98** (Beschluß)

06.02.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Beitrag zur Entlastung der Haushalte der alten Länder (einschließlich Berlin) in den Jahren 1998 bis 2000 geleistet werden, der zugleich eine Entlastung des Haushalts des Bundes zur Folge hat.

B. Lösung

Die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" werden für die Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 v.H. auf 6,8 v.H. gesenkt. Dadurch reduziert sich der Schuldendienst in den Jahren 1998, 1999 und 2000 von jährlich 9.500 Millionen DM auf 6.460 Millionen. Die Gesamtentlastung beträgt in den Jahren 1998,1999 und 2000 jeweils 3.040 Millionen DM.

Die Absenkung wird in der Weise aufgeteilt, daß die alten Länder in den Jahren 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet werden. Die Entlastung des Bundes beträgt in den Jahren 1998 1.216 Millionen DM, 1999 1.368 Millionen DM und 2000 1.520 Millionen DM.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Haushalte der alten Länder werden 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet. Der Bundeshaushalt wird 1998 um 1.216 Millionen DM, 1999 um 1.368 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet. Der Bund wird seine Einsparbeträge ausschließlich zur Schuldentilgung verwenden.

Es entsteht kein besonderer Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **98/98** (Beschluß)

06.02.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf ist gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes besonders eilbedürftig, da die mit dem Gesetz verbundenen Regelungen sich unmittelbar auf die Einnahmeseite der laufenden Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden auswirken.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit"

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 betragen die Zuschüsse nach Absatz 1 in den Jahren 1998, 1999 und 2000 jeweils 6,8 vom Hundert der vom Fonds bis zum Ende des Vorjahres insgesamt in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen nach § 5 Abs. 1. Reichen in den Jahren 1998, 1999 und 2000 die in Satz 1 genannten Zuschüsse und die beim Fonds angesammelten Reserven zur Abdeckung der tatsächlichen Zinsbelastung nicht aus, so wird der jeweilige Fehlbetrag zu 50 vom Hundert vom Bund und zu 50 vom Hundert von den Ländern getragen. Zu diesem Zweck teilt der Bund den Ländern die Zinskonditionen und das Volumen getätigter Anschlußfinanzierungen mit. Der Bund ist berechtigt, den Länderanteil nach Satz 2 mit dem Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer zu verrechnen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen."

...

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Erstattungen der Länder nach Absatz 5 vermindern sich in den Jahren 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM."

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121, 3125), wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Beiträge der Länder nach Absatz 2 Satz 1 vermindern sich gemäß § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" in den Jahren 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM. Für die Aufteilung des Länderanteiles an den jeweiligen Fehlbeträgen nach § 6 Abs. 2 a Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend."

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998

In Artikel 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998 vom 12. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2922) wird die Zahl „13" durch die Zahl „10" ersetzt.

...

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf dem Artikel 3 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" in den Jahren 1998 bis 2000 zu senken.

Nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" betragen die Annuitäten 10 v.H. der vom Fonds aufgenommenen Kredite von 95 Mrd. DM, die von den alten Ländern (einschließlich Berlin) und dem Bund gemeinsam aufgebracht werden. Wegen der günstigen Zinsentwicklung ergeben sich unerwartet hohe Tilgungsraten. Damit bietet sich nunmehr die Möglichkeit, ohne Gefährdung der ursprünglich geplanten Laufzeit die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" für die Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 v.H. auf 6,8 v.H. zu senken. Die dadurch gewonnenen Spielräume können dazu genutzt werden, die Belastungen der Haushalte der Länder und des Bundes zu mindern.

Daraus ergibt sich in den Jahren 1998, 1999 und 2000 eine Gesamtentlastung von jährlich 3.040 Millionen DM. Die Absenkung wird in der Weise aufgeteilt, daß die alten Länder in den Jahren 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet werden. Die Entlastung des Bundes beträgt in den Jahren 1998 1.216 Millionen DM, 1999 1.368 Millionen DM und 2000 1.520 Millionen DM.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit")

Zu Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 a neu)

Wegen der günstigen Zinsentwicklung und der daraus resultierenden hohen Tilgungsraten können die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" für die Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 v.H. auf 6,8 v.H. ohne Gefährdung der ursprünglich geplanten Laufzeit gesenkt werden. Für den Fall, daß die Zuschüsse in den Fonds „Deutsche Einheit" zur Abdeckung der Zinsbelastung nicht ausreichen, soll Satz 2 dem Bund die Möglichkeit eröffnen, den Zuschuß zu erhöhen. Die Erhöhung wird von Bund und alten Ländern je zur Hälfte getragen. Nach Satz 3 meldet der Bund den Ländern die Zinskonditionen einschließlich der Zinsfälligkeitstermine und das Volumen getätigter Anschlußfinanzierungen. Satz 4 ermöglicht, den eventuell zusätzlich erforderlichen Länderbeitrag wie im bisherigen Verfahren ebenfalls mit der Einfuhrumsatzsteuer zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Satz 5 stellt klar, daß die fünf neuen Länder auch nicht an den zusätzlichen Schuldendienstleistungen beteiligt werden.

Zu Nr. 2 (§ 6 Abs. 6 neu)

Die Minderung der Annuitäten von 10 v.H. in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf 6,8 v.H. führt zu einer Gesamtentlastung in Höhe von 3.040 Millionen DM. Die Gesamtabsenkung wird in der Weise aufgeteilt, daß sich die Beträge der Länder zu den Annuitäten 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM, die des Bundes 1998 um 1.216 Millionen DM, 1999 um 1.368 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM gegenüber dem derzeitigen Stand vermindern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist Folge der Änderung des § 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit".

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998)

Wegen der Absenkung der Annuitätslasten der alten Länder für den Fonds „Deutsche Einheit" ist eine Anpassung des Finanzierungsbetrages der Gemeinden bei der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage notwendig. Unter Berücksichtigung der neuesten Steuerschätzung ergibt sich ein Vervielfältiger von 10 vH-Punkten.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist erforderlich, um künftig die mit Artikel 3 geänderte Zahl wieder durch Rechtsverordnung ändern zu können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Kosten

Durch die Minderung der Annuitäten werden die Haushalte der alten Länder in den Jahren 1998 um 1.824 Millionen DM, 1999 um 1.672 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet. Der Bundeshaushalt wird in den Jahren 1998 um 1.216 Millionen DM, 1999 um 1.368 Millionen DM und 2000 um 1.520 Millionen DM entlastet.

Das Gesetz führt nicht zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.